

IOHANNES DNS. A. BIBERSTAIN

dominus

auf der Rückseite den Buchstaben S.

Auch spätere lausitzische Landesherren übten das Münzrecht. Die Freiherren von Promnitz auf Sorau noch 1621 und 1622.

§ 5.

Wenn nun nach der vorstehenden Darstellung der Landesherr von Muskau nach der besonderen Verfassung der Oberlausitz als wirklicher Dynast auch auf den Landtagen der Provinz das Recht einer Virilstimme hatte, so konnte er um so mehr hoffen, dieselbe auch erhalten zu sehen, als

- a) seine alten Mitstände in diesem Rechte verblieben, indem die sächsisch gebliebenen freien Landesherrenschaften der Oberlausitz, Königsbrück und Seidenberg (Reibersdorf) auch nach Einführung der konstitutionellen Regierungsform in Sachsen eine Virilstimme in der Kammer behielten;
- b) die Landesherrenschaft Baruth in der Niederlausitz, bei ganz gleichen staatsrechtlichen Verhältnissen mit einer Virilstimme bedacht ist und
- c) bei dem schlesischen Landtage die Oberlausitz gar keine Virilstimme mehr hat.